

STELLUNGNAHME

Rahmenkonzept zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)

Stellungnahme des Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V. (SEND)

Adressaten: Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Betreff: Stellungnahme zum Rahmenkonzept einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zum Rahmenkonzept der Bundesministerien der Justiz und der Finanzen zur Einführung einer **Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)** Stellung zu nehmen. Als Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V. vertreten wir über 750 Mitglieder, darunter rund 400 Sozialunternehmen, die mit unternehmerischen Mitteln Lösung gesellschaftliche und ökologische Probleme lösen und ihre Profite dabei mehrheitlich in ihre Mission reinvestieren.

Aus Sicht des Sozialen Unternehmertums ist das Rahmenkonzept ein echter Meilenstein. Eine rechtssichere, dauerhafte Bindung des Vermögens an den Unternehmensträger und die damit verbundene Fokussierung unternehmerischer Entscheidungen auf den Unternehmenszweck sowie der Ausschluss von Vererbung und Verkauf der Eigentümerposition, ist genau das, worauf Sozialunternehmen wie Ecosia und WETell seit Jahren warten. Die im Rahmenkonzept vorgesehene Rechtsform sui generis und die unabänderliche Vermögensbindung begrüßen wir ausdrücklich.

Vor diesem Hintergrund der grundsätzlichen Zustimmung möchten wir aus der Praxis des Sozialunternehmertums Anpassungsbedarf bei drei zentralen Punkten konstruktiv erläutern, damit die GmgV ihr Potenzial in der Breite entfalten kann.

Zwei konkrete Beispiele aus dem SEND-Netzwerk

Was eine praxistaugliche GmgV bedeutet, zeigt sich an zwei Unternehmen aus unserem Netzwerk, die heute über aufwendige Konstruktionen das erreichen, was die GmgV unkompliziert ermöglichen könnte.

Ecosia – Eigentumsstruktur als Schutz digitaler Souveränität. Die Berliner Suchmaschine Ecosia (rund 100 Mitarbeitende, über 250 Millionen gepflanzte Bäume) hat im Jahr 2018 ihre Eigentumsverhältnisse rechtsverbindlich geregelt. Gründer Christian Kroll übertrug seine Anteile an die Purpose Foundation. Seither können er und seine Mitgesellschafter ihre Anteile nicht mehr gewinnbringend verkaufen und die Gewinne müssen in den Unternehmenszweck, also in Klima- und Aufforstungsprojekte, fließen. Mit dieser Struktur baut Ecosia derzeit unter dem Dach der European Search Perspective gemeinsam mit dem französischen Unternehmen Qwant einen unabhängigen europäischen Suchindex als Alternative zu Google auf. Die strategische Funktion der Vermögensbindung bedeutet nicht

nur, dass Gewinne dauerhaft in Aufforstungsprojekte fließen, sondern auch, dass der Unternehmensträger nicht ins Ausland verkauft werden kann. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur digitalen Souveränität Europas. Die GmgV könnte vielen Unternehmen eine Vermögensbindung ermöglichen, ohne dass sie den Umweg über eine Stiftungskonstruktion gehen müssten.

WEtell — Wertversprechen rechtlich absichern. Der Freiburger Mobilfunkanbieter (2019 gegründet) ist seit 2022 das erste deutsche Mobilfunkunternehmen in Verantwortungseigentum. Die Purpose Foundation hält einen Veto-Anteil und sichert das Unternehmen dauerhaft gegenüber Verkaufs- oder Übernahmeinteressen ab. Für einen Mobilfunkanbieter, dessen zentrales Versprechen die strikte Trennung und Nicht-Verwertung von Kundendaten ist, ist diese rechtliche Zentrierung der Mission keine ideologische Wahl, sondern Geschäftsgrundlage. Die GmgV würde Unternehmen wie WEtell ermöglichen, die Fokussierung unternehmerischer Entscheidung auf die Mission direkt in einer Rechtsform abzubilden ohne den Umweg über eine Stiftung mit Vetorecht.

Diese zwei Beispiele stehen für eine wachsende Gruppe von Sozialunternehmen, die ihre Unternehmen langfristig aufstellen und ihre Mission frei von kurzfristigen privaten Gewinninteressen halten wollen und dafür heute juristische und finanzielle Hürden überwinden, die für viele unserer Mitglieder nicht zu stemmen sind. Die GmgV löst genau dieses Problem, wenn sie zweckoffen, finanzierbar und steuerlich neutral ausgestaltet wird.

1. Finanzierbarkeit sicherstellen — erfolgsorientiertes Mezzanine-Kapital ermöglichen

Das Rahmenkonzept (Ziffer 4) sieht vor, dass **erfolgsbezogene Vergütungskomponenten** auch in mezzaninen Finanzierungsverträgen, namentlich Genussrechten, partiarischen Darlehen und stillen Beteiligungen, ausgeschlossen sein sollen. Die Instrumente selbst bleiben damit nominell zulässig, verlieren aber genau die Eigenschaft, die sie für Sozialunternehmen in der Frühphase sowie Wachstumsphase überhaupt erst nutzbar macht: die Möglichkeit, Kapitalgeber:innen am wirtschaftlichen Erfolg zu beteiligen.

Sozialunternehmen sind in der Gründungs- und Wachstumsphase regelmäßig auf eigenkapitalähnliches, erfolgsabhängig vergütetes Kapital angewiesen. Feste Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen sind in dieser Phase ungeeignet. Eine GmgV, die **erfolgsbezogene Vergütungskomponenten** in Mezzanine Finanzierungsverträgen ausschließt, wäre nicht brauchbar.

Das **schwedische Beispiel** warnt vor diesem Fehler: Die 2005 eingeführte Rechtsform *Aktiebolag med sårskild vinstutdelningsbegrånsning* (SVB) gilt als gescheiterte Reform (aktuell existieren nur rund 40 SVB-Gesellschaften in ganz Schweden), gerade weil die Finanzierungsmöglichkeiten zu eng zugeschnitten waren (Chalmers 2012: „Den misslyckade vålfårdsreformen“). Wir sollten denselben Fehler in Deutschland nicht wiederholen.

Aus konzeptioneller Sicht steht eine erfolgsorientierte Risikoverzinsung externer Kapitalgeber:innen der Vermögensbindung nicht entgegen, solange Stimmrechte und wirtschaftliche Beteiligungsrechte klar getrennt bleiben, Investor:innen dürfen also keinen gesellschafterähnlichen Einfluss ausüben damit Kontrolle und

langfristige Ausrichtung des Unternehmens unverändert in den Händen der Mitglieder bleiben.

Forderung: Erfolgsbezogene Vergütungskomponenten in Mezzanine Finanzierungsinstrumenten (Genussrechte, partiarische Darlehen, stille Beteiligungen) sollen für Dritte ohne Stimmrechte ausdrücklich zulässig sein. Sinnvoll sind klare, praktikable Grenzen, etwa die gesetzliche Pflicht, dass vertragsmäßig eine zeitliche oder höhenmäßige Begrenzung der Gewinnbeteiligung vereinbart werden muss.

2. Zweckoffenheit der Rechtsform sichern — keine Zweckbindung als Zulassungsvoraussetzung

Das Rahmenkonzept (Ziffer 1) zieht zur Vermeidung von Selbstzweckgesellschaften „weitere Festlegungen zur Zweckverfolgung“ in Betracht, etwa hinsichtlich eines „nachhaltigen oder gemeinwohlorientierten Zwecks“. Eine solche Zweckbindung als **Zugangsvoraussetzung** lehnen wir ab.

Sozialunternehmen **definieren ihren gesellschaftlichen Beitrag selbst** und genau diese unternehmerische Selbstbestimmung, ein gesellschaftliches Problem auf passender Art und Weise agil und flexibel anzugehen, ist ihr Innovationsmotor. Eine staatliche Zweckprüfung würde diesen Mechanismus konterkarieren und die Rechtsform für viele unserer Mitglieder unattraktiv machen.

Forderung: Die GmgV soll allen unternehmerischen Zwecken offenstehen. Auf eine staatliche Zweckprüfung als Zulassungsvoraussetzung sollte verzichtet werden.

3. Erbersatzsteuer analog zu Stiftungen und Vereinen ausgestalten

Wir teilen das im Rahmenkonzept (Ziffer 10) formulierte Ziel der **Rechtsformneutralität**: Die GmgV soll steuerlich weder privilegiert noch benachteiligt werden. Genau deshalb wäre eine pauschale, turnusmäßige Erbersatzsteuer auf das Vermögen der GmgV eine **sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung** der neuen Rechtsform.

Die Erbersatzsteuer wurde geschaffen, um die generationenübergreifende erbschaftsteuerfreie Vermögensweitergabe in Familienstiftungen zu verhindern. § 1 ErbStG erfasst Stiftungen und Vereine nur dann, wenn sie „wesentlich im Interesse einer Familie“ errichtet sind. Genau dieser Tatbestand ist in der GmgV strukturell ausgeschlossen: Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich, Gewinne und Vermögen können zu keinem Zeitpunkt an Mitglieder oder ihnen nahestehende Personen ausgeschüttet werden, beim Austritt wird nur die Einlage zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Eine turnusmäßige Besteuerung unabhängig von tatsächlichen Vermögensübertragungen wäre faktisch eine rechtsformspezifische Vermögenssteuer und würde zudem eine doppelte erbschaftsteuerliche Belastung der Rückzahlungsbeträge auslösen. Eine solche Sonderbelastung würde das politische Ziel einer attraktiven, neutralen Rechtsform konterkarieren und eine wesentliche Hürde aufbauen.

Forderung: Die Erbersatzsteuer sollte analog zur Regelung für Stiftungen und Vereine ausgestaltet werden: Sie soll nur greifen, wenn die GmgV nachweislich „im finanziellen Interesse einer Familie“ geführt wird, also in Missbrauchsfällen.

Ausblick

Das Rahmenkonzept eröffnet eine bedeutsame Chance: Für die mehr als 400 Sozialunternehmen in unserem Netzwerk wäre die GmgV ein historisch wichtiger Schritt. Damit dieser Schritt gelingt, müssen Zweckoffenheit, Finanzierbarkeit und steuerliche Gleichbehandlung im weiteren Gesetzgebungsprozess gesichert werden.

SEND begleitet diesen Prozess engagiert und konstruktiv. Für vertiefende Gespräche zu den hier skizzierten Punkten, insbesondere zur Anschlussfähigkeit der GmgV an die spezifische Praxis von Sozialunternehmen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Susanna Krueger

Geschäftsführung

Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V.

Über SEND: Das Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V. ist seit 2017 das Netzwerk für Sozialunternehmen in Deutschland. SEND vertritt über 750 Mitglieder, darunter rund 400 Sozialunternehmen, und setzt sich für bessere Rahmenbedingungen für Sozialunternehmertum ein.

Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V.

c/o Impact Hub Berlin

Rollbergstraße 28a

12053 Berlin

Geschäftsführung: Susanna Krueger

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg

Registernummer: VR 36261 B

Vertreten durch: Jan Boskamp (Vorstandsvorsitz)

Das Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V. vertritt die Interessen der deutschen Sozialunternehmen mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für Sozialunternehmertum in Deutschland zu verbessern. SEND ist unter der Nummer R001359 im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen und arbeitet auf Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auf Basis des Lobbyregistergesetzes.